

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Bauamt		Vorlage-Nr: VO/GV10/2011-248 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.05.2011 Einreicher: Bürgermeister									
Stellungnahme zum B-Plan Nr. 24 "Erweiterung Biogasanlage Losten" der Gemeinde Bad Kleinen											
Beratungsfolge: <table> <tr> <th>Beratung Ö / N</th><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> <tr> <td>Ö</td><td>25.05.2011</td><td>Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln</td></tr> <tr> <td>Ö</td><td>27.06.2011</td><td>Gemeindevertretung Hohen Viecheln</td></tr> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	25.05.2011	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln	Ö	27.06.2011	Gemeindevertretung Hohen Viecheln
Beratung Ö / N	Datum	Gremium									
Ö	25.05.2011	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln									
Ö	27.06.2011	Gemeindevertretung Hohen Viecheln									

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hohen Viecheln stimmt dem Bebauungsplan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen zu. Sie hat weder Hinweise noch Bedenken.

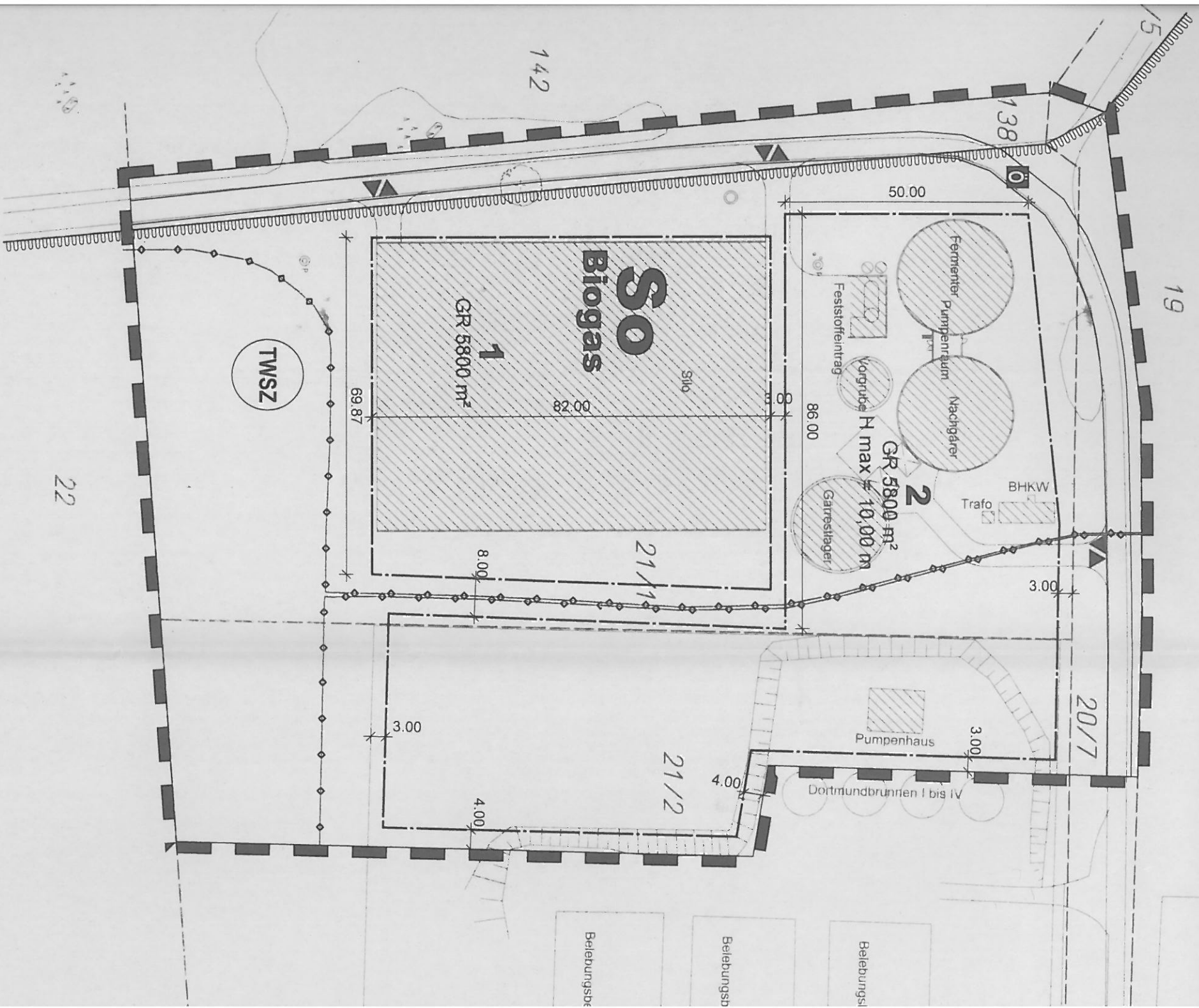
Sachverhalt:

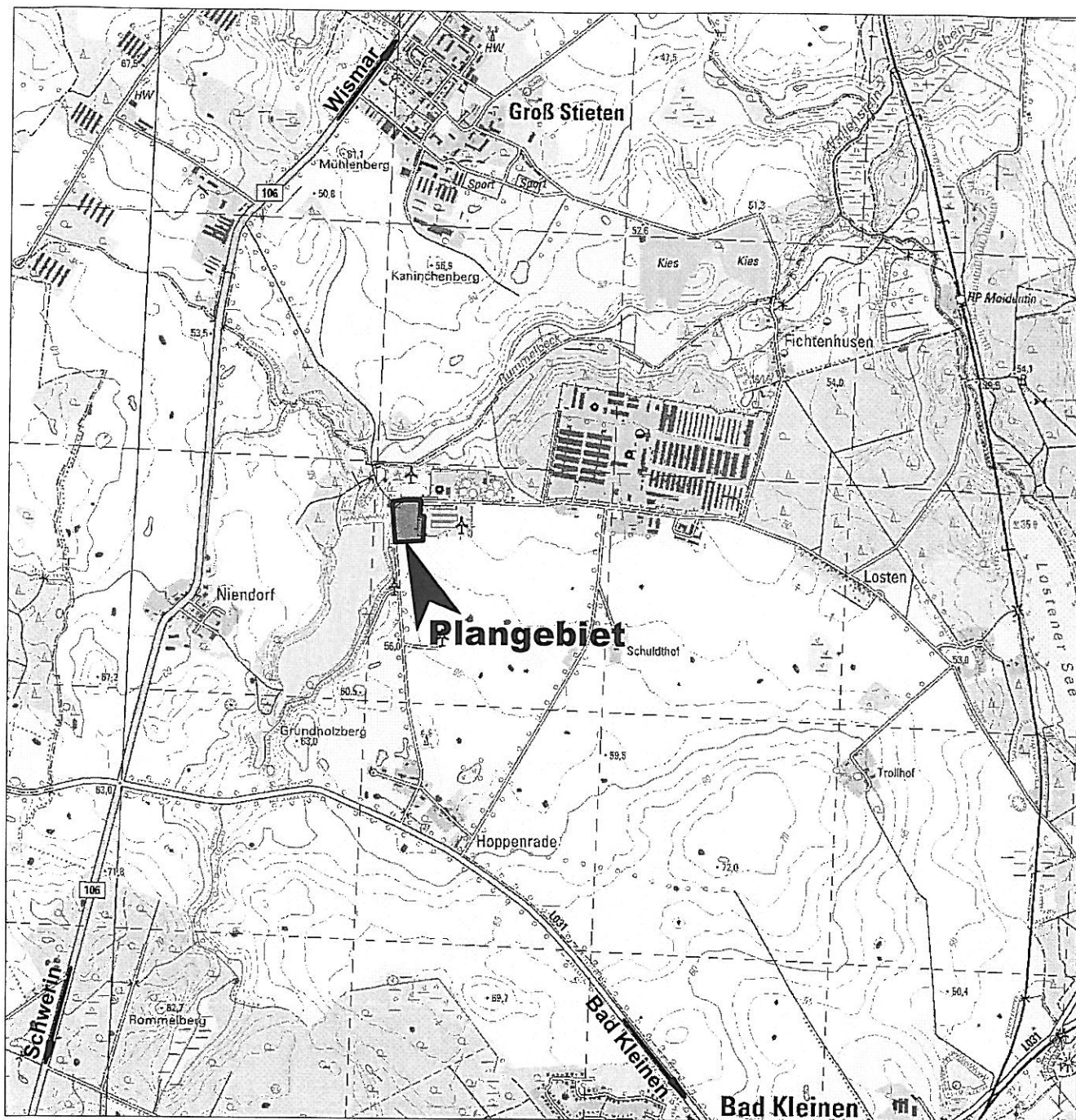
Die Gemeinde Hohen Viecheln hat als Nachbargemeinde die Möglichkeit Stellung zur oben genannten Planung zu nehmen. Zielstellung und Grundsätze der Planung sind der Anlage zu entnehmen.

Anlage/n:

Auszug B-Plan
Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	





Gemeinde Bad Kleinen **Landkreis Nordwestmecklenburg**

Bebauungsplan Nr. 24 **"Erweiterung Biogasanlage Losten"** **BEGRÜNDUNG**

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- 1. Grundlagen der Planung
- 2. Geltungsbereich
- 3. Zielstellung und Grundsätze der Planung
- 4. Festsetzungen
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
- 5. Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 5.1 Verkehrserschließung
- 6.0 Gewässerschutz
- 7.0 Immissionsschutz
- 8.0 Denkmalschutz
- 9.0 Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Teil II

Umweltbericht

nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

wird im Entwurf ergänzt

1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Kartengrundlage sind Vermessungsunterlagen, Luftbilder aus dem GIS Planungsunterlagen der Tierzucht Losten und der vorhandenen Biogasanlage.

2. Geltungsbereich

Plangebiet:	Gemeinde	Bad Kleinen
	Gemarkung	Hoppenrade, Flur 1, Flurstücke 21/1, Teilflächen aus 21/2, 20/7, 138

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 28.850 m² und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch einen öffentlichen Weg, hauptsächlich zur Erschließung der Anlagen der Tierzucht Gut Losten
Im Westen	durch einen öffentlichen Weg, hauptsächlich zur Erschließung der Anlagen der Tierzucht Gut Losten
Im Osten	durch Gülleanlagen und Absetzbecken der Tierzucht Gut Losten
Im Süden	durch landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

3. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Auf den Flurstücken 21/1 und 21/2 der Flur 1 in der Gemarkung Hoppenrade wurde durch die Firma „Biogasanlage Tierzucht Gut Losten GmbH“ ein Biogasanlage auf der Grundlage §35 Abs. 6 Baugesetzbuch errichtet. Die Anlage ist mit Genehmigungsbescheid Gez. 18/08 „Anlage zur Erzeugung von Biogas (Nr. 1.4 b aa Spalte 2 i.V.m. Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV) sowie der Bestätigung der Änderungsanzeige vom 21.11.2008 am Standort Losten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin genehmigt. Durch die „Privilegierung“ ist die Anlage leistungsmäßig auf 500 KW_{elt} beschränkt.

Zur Aufhebung dieser Beschränkung ist es erforderlich den Standort baurechtlich mit einem B-Plan zu überplanen.

Durch den zwischenzeitlichen Erwerb von Acker- und Grünlandflächen ist es möglich, die biologische und damit auch die energetische Anlageneffizienz durch zusätzliche Inputmengen zu steigern. Um die erforderliche Verweilzeit der Substrate in der Biogasanlage zu erhalten macht sich der Bau eines Nachgärer erforderlich. Dieser ist planungsrechtlich im B-Plan Entwurf eingearbeitet.

Ein zusätzliches BHKW Modul ist am Standort nicht erforderlich, da die Verstromung direkt am Standort des Heizhauses durch Ersatz des vorhandenen Erdgas BHKW durch ein Biogas BHKW mit einer geplanten Leistung von 526 KW_{el} erfolgt.
Die Gasversorgung des BHKW erfolgt mittels Gasleitung zum Standort Heizhaus.

Die Biogasanlage wird ausschließlich auf Basis nachwachsender Rohstoffe betrieben.

Die Gemeindevertretung hat am 16.03.2011 beschlossen, einen Bebauungsplan mit dem Ziel aufzustellen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich dargestellt. Mit der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt. Entsprechend der geplanten Nutzung ist die Darstellung im Flächennutzungsplan von Fläche im Außenbereich in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Biogasanlage zu ändern.

Die Biogasanlage stellt eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage dar.

4. Festsetzungen

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets sind nachfolgende bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Verwertung von ca. 750 m³ Biogas pro Stunde, das entspricht einer elektrischen Leistung von ca. 1,5 MW (eL) sowie die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von ca 900 kW zulässig:

Bereich 1. Silo

Bereich 2. Fermenter, Nachgärer, Vorgrube, Gasaufbereitung, Feststoffeintrag, BHKW, Trafo, Verdichterstation, Lagerfläche, Silo, Pumpenhaus

sowie sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen, die keine Gebäude sind, jedoch zur Inbetriebnahme und Durchsetzung der Betriebsprozesse notwendig sind, wie z.B. befestigte Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen usw.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in den einzelnen Baubereichen durch die Grundfläche bestimmt.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als oberste Kante der baulichen Anlagen ohne Berücksichtigung der Behälterabdeckungen bezogen auf den unteren Bezugspunkt in einzelnen Baugebieten festgesetzt. Der untere Bezugspunkt wird mit der mittleren Höhe des angrenzenden Straßenabschnitts festgesetzt.

5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen. Die geplante Erweiterung der Biogasanlage erfordert keine Erweiterung der vorhandenen Erschließung.

5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über den öffentlichen Weg, der die einzelnen Bereiche und Anlagen der Tierzucht Gut Losten verbindet, erschlossen. Die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes dienen dem Anlieferverkehr und der betrieblichen Erschließung.

6. Gewässerschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Schutzzone III B der Wasserversorgung Dorf Mecklenburg. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung Dorf Mecklenburg vom 21.09.2005 sind zu beachten.

Die Errichtung von Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen von flüssigen Wirtschaftsdüngern ist verboten, ausgenommen Hoch- und Tiefbehälter, die entsprechend Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen – (VVJGSA) errichtet werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 LWaG bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Bei der Umsetzung der Planung sind eventuell vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Erdaufschlüsse, die bis in das Grundwasser reichen, sind bei der Unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 1 WHG anzuzeigen.

Sollte bei den geplanten Bauvorhaben eine offene oder geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, ist diese der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

7. Immissionsschutz

Für die bestehende Biogasanlage wurde eine schalltechnische Einzelfalluntersuchung durchgeführt. Darin wird festgestellt, dass auf Grund der Entfernung der nächstliegenden Wohnbebauung von mind. 700 m, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) nachts und 60 dB(A) tags nicht überschritten werden und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschemissionen zu erwarten sind. Die Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Die Anlage bzw. geräuschrelevante Anlagenbestandteile inklusive Transportfahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen und ordnungsgemäß installiert bzw. betrieben werden.
- Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr erfolgt ausschließlich tagsüber und werktags.

Das erarbeitete Geruchsprognosegutachten für die bestehende Anlage weist nach, dass die Nutzung der Biogasanlage den Anforderungen des Immissionsschutzes entspricht.

Durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage werden die Grundlagen der Untersuchungen nicht geändert, so dass davon auszugehen ist, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes eingehalten werden.